



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
02/2023

Wahl der JugendschöffenInnen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 hier: Vorschlagsliste

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

Fachbereich: Bürgerdienste
BearbeiterIn: Frau Bock

Datum
20.01.2023

Beratungsfolge

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
AfBSI	Zur Beratung und Empfehlung	09.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck	Zur Anhörung	14.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Anhörung	15.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	21.03.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	23.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden zur Wahl als JugendschöffenInnen vorgeschlagen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Vom Wahlausschuss beim Amtsgericht Helmstedt sind für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 JugendschöffenInnen neu zu wählen. Der Landkreis Helmstedt hat die Stadt Schöningen mit Schreiben vom 10.01.2023 aus diesem Anlass gebeten, zwei weibliche und zwei männliche Personen zur Aufnahme in eine Vorschlagsliste zu benennen. Die vorzuschlagenden Personen sollen das 25. Lebensjahr vollendet und bis zu Beginn der Wahlperiode das 70. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Die Vorschriften des § 35 Jugendgerichtsgesetzes und der §§ 31 bis 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind zu beachten.

Insgesamt haben 7 Personen gegenüber der Stadt Schöningen ihr Interesse am JugendschöffenInnenamt bekundet und sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich

beworben. Davon konnte 1 Person aus Altersgründen nicht für die Aufnahme in die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. So ist eine Auswahl aus den verbliebenen 6 Personen zu treffen.

Die Bewerberliste für die Geschäftsjahr 2024 – 2028 ist als Anlage 1 beigefügt.

In Vertretung

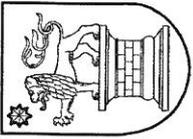
gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input checked="" type="checkbox"/> U ✓	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

- Bewerberliste zur Wahl als Jugendschöffen
- Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz
- Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahr 2024 - 2028

Lfd. Nr.	Name, Vorname/n Geburtsname	Geburtsort	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Bemerkungen a) Ausschlussgründe b) Begründung der Bewerbung c) Gewünschtes Gericht	Frühere Schöffentätigkeit	Vorschlag der Verwaltung
1.	Heyne, Tanja geb. Sachtleben	Helmstedt	1973	Fachkrankenschwester	Strombeckstr. 20 38364 Schöningen	a) keine b) Interesse an der Jugendgerichtsbarkeit c) Amtsgericht, Landgericht	Nein	X
2.	Maack, Pamela geb. Voß	Helmstedt	1971	Büroleitung MdB	Annabergstr. 40 38364 Schöningen	a) keine b) 15 jährige Schöffentätigkeit c) vorrangig Landgericht, Amtsgericht	Ja, Jugendschöffin für Jugendstrafkammer	X
3.	Kuszewski, Jens	Hannover	1966	Krankenkassenbetriebswirt	Quellenweg 14 38364 Schöningen	a) keine b) keine Angabe c) Landgericht, Amtsgericht	Nein	
4.	Künne, Klaus- Michael	Schöningen	1960	Schulhausmeister	Herderstr. 21 38364 Schöningen	a) keine b) 20 Jahre Schulhausmeister, Handballtrainer Jugend, Jugendzeltlagerleiter, Bogensporttrainer c) Amtsgericht, Landgericht	Nein	X
5.	Thiem geb. Schirner, Susanne	Helmstedt	1969	Fernmeldeobersekretärin	Am Kakelsberg 9, 38364 Schöningen	a) keine b) – c) Amtsgericht	Nein	
6.	Milch, Burkhard	Neu Bührenstedt	1957	Landwirt	Kieferweg 24, 38364 Schöningen	a) keine b) bereits als Schöffe tätig c) Amtsgericht	Ja, Hauptschöffe für Jugendschöffengericht.	X

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz:

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;

2. Personen,

a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

§ 36

(1) Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.

(3) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(4) In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen nach § 43 bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz:

§ 35 JGG Jugendschöffen

- (1) Die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß soll ebensoviele Männer wie Frauen und muss mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.
- (3) Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Die Vorschlagsliste ist im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenwahlausschuß.
- (5) Die Jugendschöffen werden in besondere für Männer und Frauen getrennt zu führende Schöffenlisten aufgenommen.
- (6) Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gleichzeitig mit der Wahl der Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern.